

O e f f e n t l i c h e U r k u n d e

über die Errichtung der

Stiftung

zukunft-fertig-los

mit Sitz in Meggen

In den Büroräumlichkeiten der nspm ag in Meggen nimmt der unterzeichnete Notar folgende Beurkundung vor. Vor ihm ist erschienen:

nspm ag, Aktiengesellschaft mit Sitz in Meggen (CH-100.3.020.685-0), Luzernerstrasse 36, 6045 Meggen, vertreten durch ihren einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratspräsidenten, Herrn Nikodemus Schmidt, geb. 17. Juni 1962, von Zürich und Meggen, wohnhaft in 6045 Meggen, Bühlmatthöhe 9,

als Stifterin

und erklärt:

1. Name und Sitz der Stiftung

- 1.1 Unter dem Namen "Stiftung zukunft-fertig-los" errichtet die Stifterin nspm ltd eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit nachstehendem öffentlichen beziehungsweise gemeinnützigem Zweck mit Sitz in Meggen.
- 1.2 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 1.3 Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Luzern eingetragen.

2. Zweck der Stiftung

- 2.1 Die Stiftung fördert die Entwicklung innovativer und kreativer Geschäftsideen zu neuen Produkten, Technologien oder Dienstleistungen durch Finanzierung und Begleitung der Gründung eines Unternehmens in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Ziel, die Wirtschaft zu stärken und insbesondere Arbeitsplätze zu schaffen und ganz allgemein zum Wohl der Öffentlichkeit beizutragen. Bereits bestehende Unternehmen werden nicht unterstützt.



2.2 Die Stifterin behält sich die Möglichkeit vor, den Zweck der Stiftung im Rahmen und nach den Vorschriften von Art. 86a ZGB zu ändern.

2.3 Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen des Zwecks und der Stiftungsurkunde im Sinne von Art. 85 und 86 ZGB bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

3. Vermögen

3.1 Die Stifterin widmet als Stiftungsvermögen CHF 200'000.--.

3.2 Dieser Betrag ist bei der Valiant Bank Meggen laut Gutschriftsanzeige vom 15.09.2009 einbezahlt und steht zur ausschliesslichen Verfügung der Stiftung, sobald die Stiftung im Handelsregister eingetragen ist.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Dabei darf das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden. Eine mündelsichere Anlage ist aber nicht notwendig.

3.4 Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch die Stifterin oder andere Personen sind jederzeit möglich.

4. Organe der Stiftung

4.1 Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben natürlichen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt. Der Stiftungsrat kann auch juristische Personen enthalten, muss aber aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertreter von juristischen Personen bestehen. Über die Bezahlung von Honoraren an Mitglieder oder Personen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, entscheidet der Stiftungsrat.

4.2 Für das Amt eines Stiftungsrates sind Persönlichkeiten zu wählen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

4.3 Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

4.4 Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode neu bestimmt und kann nach Ablauf einer Amtsperiode erweitert werden. Die Wahl erledigt der Stiftungsrat selber.



- 4.5 Fällt während der Amtsperiode ein Mitglied des Stiftungsrates aus, ist für den Rest der Amtsperiode eine andere geeignete Person zu wählen. Diese kann für die darauf folgende Amtsperiode wiedergewählt werden.
- 4.6 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund besteht vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

5. Kompetenzen des Stiftungsrates

- 5.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Er hat alle Geschäfte der Stiftung zu erledigen, die nach Stiftungsurkunde und Reglement nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbaren Aufgaben:
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - Abnahme der Jahresrechnung.
- 5.2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Einzelheiten der Organisation, die Grundsätze der Auswahl der Begünstigten und die Art und Weise und den Umfang der Begünstigungen und die Anlage des Vermögens, soweit dies nicht in dieser Urkunde festgelegt wurde. Das Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- 5.3 Das Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat geändert werden, wobei die Bestimmungen dieser Urkunde immer zu berücksichtigen sind. Änderungen des Reglementes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 5.4 Der Stiftungsrat kann bei Bedarf weitere Reglemente erlassen.
- 5.5 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen, insbesondere die Evaluation der einzelnen Projekte.
- 5.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte/-innen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 5.7 Die Sitzungen der Stiftungsräte können auch als Telefonkonferenz durchgeführt werden. Beschlüsse und Wahlen können auch schriftlich bzw. per Email erledigt werden.
- 5.8 Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates bzw. Telefonkonferenz hat grundsätzlich 15 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.



6. Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

- 6.1 Alle Personen, die die Aufgaben für die Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung übernehmen, sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- 6.2 Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als man ihr den Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände zurechnen kann.

7. Revisionsstelle

- 7.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle gemäss Vorschriften von Art. 83b ZGB und Art. 727 ff. OR Diese soll Mitglied der Treuhand-Kammer oder des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes sein.
- 7.2 Die Revisionsstelle hat eine Revision nach den Vorschriften von Art. 727 ff. OR vorzunehmen. Sie hat ausserdem zu prüfen, ob die Bestimmungen von Urkunde und Reglement der Stiftung befolgt werden und ob der Stiftungsrat dem Stiftungszweck entsprechend die Stiftung und ihr Vermögen verwaltet.
- 7.3 Die Revisionsstelle hat dem Stiftungsrat mitzuteilen, wenn sie Mängel bei der Verwaltung der Stiftung entdeckt. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

8. Aufhebung

- 8.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 8.2 Die Stiftung darf nur aufgehoben werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Gründe (Art. 88 ZGB) zutreffen.
- 8.3 Die Aufhebung wird durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates getroffen und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Diese muss zustimmen.
- 8.4 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige Organisationen und/oder Stiftungen mit ähnlichen Zielen. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.



9. Wahlen

9.1 Als **Stiftungsräte** für die erste Amtsdauer von zwei Jahren werden gewählt:

- **Herr Nikodemus Schmidt**, geb. 17. Juni 1962, von Zürich und Meggen, wohnhaft in 6045 Meggen, Bühlmatthöhe 9,
- **Herr Markus Bammert**, geb. 13.06.1964, von Littau und Emmen, wohnhaft in 5645 Aettenschwil, Schulstrasse 16,
- **Herr Ian Leighton**, geb. 30.06.1970, von Schinznach-Dorf, wohnhaft in 5634 Merschwand, Tiefenweidstrasse 3,
- **Frau Sabine Stotz**, geb. 10.04.1969, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in 6006 Luzern, Schlösslihalde 31g,

die mit Wahlannahmeerklärung vom 16. September 2009 beziehungsweise Unterzeichnung dieser Urkunde Annahme der Wahl erklären.

Als Präsident des Stiftungsrates wird Herr Nikodemus Schmidt bestimmt.

Die Stiftungsräte zeichnen je kollektiv zu zweien.

9.2 Als **Revisionsstelle** für eine erste Amtsdauer von 2 Jahren wird gewählt:

ITERA Wirtschaftsprüfungs AG, CH-400.9.017.175-4, Aktiengesellschaft mit Sitz in 5001 Aarau, Neugutstrasse 4,

die mit separater Bestätigung Annahme der Wahl erklärt.

10. Domizil

Das Domizil der Stiftung befindet sich an folgender Adresse: Luzernerstrasse 36, 6045 Meggen (eigene Büros).

11. Schlussbestimmungen

Der Notar wird ermächtigt, allfällige von den Registerbehörden und/oder Aufsichtsbehörden verlangte Änderungen redaktioneller Natur an den Eintragungsbelegen von sich aus vorzunehmen.

Meggen, 17. September 2009

.....
Herr Nikodemus Schmidt für die nspm ag



Beurkundung

Der unterzeichnete Notar des Kantons Luzern bescheinigt hiermit, dass er die vorliegende Urkunde der Urkundspartei vorgelesen hat, dass diese dem ihm von der Urkundspartei mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundspartei diese Urkunde in seiner Gegenwart unterzeichnet hat. Die Urkundspartei beziehungsweise ihr Vertreter ist dem Notar persönlich bekannt.

Meggen, 17. September 2009
Prot.-Nr. 124/2009

Der Notar:



Wildisen